

TEGA lässt Sie nicht im Stich: Lieferung von wiederaufbereitetem Kältemittel

TEGA gehört zu den wenigen Unternehmen, die in der Lage sind, Kältemittel wiederaufzubereiten und zu liefern. Damit sind Sie auch nach dem Verbot von R 22 Neuware ab 01.01.2010 mit TEGA auf der sicheren Seite, denn die Neufassung der EU-Verordnung 2037/2000 besagt, dass wiederaufbereitetes Kältemittel bis zum 31.12.2014 für die Instandhaltung und Wartung von Anlagen verwendet werden darf.

TEGA hat's drauf: Barcode und Hologramm für mehr Sicherheit

Wiederaufbereitetes Kältemittel muss ab 01.01.2010 durch ein Etikett gesondert gekennzeichnet sein. Mit TEGA sind Sie jetzt sogar auf der doppelt sicheren Seite: Neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Etikett mit Seriennummer und Anschrift der Aufbearbeitungseinrichtung kennzeichnet ab sofort ein fälschungssicheres TEGA-Hologramm den hohen Qualitätsstandard von wiederaufbereitetem Kältemittel aus dem Hause TEGA.



Welche Neuware ist ab 01.01.2010 verboten?

R 22*	R 123*
R 124	R 401 A/B
R 402 A*/B	R 403

*als wiederaufbereitetes Kältemittel in begrenzten Mengen verfügbar

Wichtig für Sie: Auszüge aus der Neufassung der EU-Verordnung 2037/2000:

- Aufzeichnungspflicht bei Verwendung von wiederaufbereitetem Kältemittel über Menge, Art des Stoffes und das Unternehmen, das die Instandhaltung durchgeführt hat
- Aufzeichnungspflicht über die Unternehmen, die wiederaufbereitete Kältemittel geliefert haben und Dokumentation der Herkunft des Stoffes

Setzen Sie auf hohe Qualität und Sicherheit:
mit wiederaufbereitetem Kältemittel von TEGA.

Weitere Informationen zum R 22 - Ausstieg in
unserem großen Web-Special unter www.tega.de.